

Satzung

Einkaufsgemeinschaft kommunaler Verwaltungen im Deutschen Städtetag eG

Inhaltsverzeichnis

- I. Firma und Sitz der Genossenschaft
- II. Zweck und Gegenstand der Genossenschaft
- III. Mitgliedschaft
- IV. Organe der Genossenschaft
 - A. Der Vorstand
 - B. Aufsichtsrat
 - C. Die Generalversammlung
 - D. Der Produktbereichsleiterstab
- V. Eigenkapital und Haftungssumme
- VI. Rechnungswesen
- VII. Liquidation
- VIII. Bekanntmachungen
- IX. Gerichtsstand

I. FIRMA UND SITZ DER GENOSSENSCHAFT

§ 1 Firma und Sitz der Genossenschaft

Die Firma der Genossenschaft lautet: Einkaufsgemeinschaft kommunaler Verwaltungen im Deutschen Städtetag eG. Der Sitz der Genossenschaft ist Köln.

II. ZWECK UND GEGENSTAND DER GENOSSENSCHAFT

§ 2 Zweck und Gegenstand der Genossenschaft

1. Zweck der Genossenschaft ist die wirtschaftliche Förderung und Betreuung der Mitglieder durch Bündelung ihrer Einkaufsaktivitäten.
2. Gegenstand des Unternehmens sind Dienstleistungen zur Versorgung der Mitglieder mit Bedarfsartikeln jeglicher Art sowie sonstige Dienstleistungen, insbesondere die Durchführung rechtskonformer Ausschreibungen für die Mitglieder sowie die Vermittlung des Wareneinkaufs und alle damit in Zusammenhang stehenden Tätigkeiten.
3. Die Genossenschaft kann Beteiligungen an anderen Unternehmen, erwerben, Tochtergesellschaften errichten und Zweigniederlassungen führen, insbesondere Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträge abschließen und alle weiteren Geschäfte betreiben, die dem Gegenstand der Genossenschaft und/oder der Förderung der Mitglieder dienen oder zu dienen bestimmt sind. Entsprechende Maßnahmen bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrats.
4. Die Ausdehnung des Geschäftsbetriebs auf Nichtmitglieder ist zugelassen.

III. MITGLIEDSCHAFT

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft können erwerben:
 - a. natürliche Personen
 - b. Personengesellschaften
 - c. juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts
2. Aufnahmefähig sind grundsätzlich die Mitglieder des Deutschen Städtetages, insbesondere kommunale Gebietskörperschaften und deren Gesellschaften mit mehrheitlicher Beteiligung derselben, Anstalten des öffentlichen Rechts in kommunaler Trägerschaft, die Wirtschaftsverwaltungsgesellschaft des Deutschen Städtetages mbH mit Sitz in Köln, die

Dienstleistungs- und Einkaufsgemeinschaft Kommunalen Krankenhäuser im Deutschen Städtetag eG mit Sitz in Köln sowie sonstige Personen, die als Mitglied des Vorstandes oder Aufsichtsrates Mitglieder der Genossenschaft sein müssen (§ 9 Abs. 2 Genossenschaftsgesetz).

3. Der Vorstand kann darüber hinaus auch über die Aufnahme sonstiger Mitglieder beschließen, sofern die Aufnahme dieser zukünftigen Mitglieder im besonderen Interesse der Genossenschaft liegt.
4. Die Mitgliedschaft wird erworben durch eine von dem Beitretenden zu unterzeichnende unbedingte Erklärung des Beitritts und Beschluss des Vorstandes über die Zulassung als Mitglied.
5. Das Mitglied ist unverzüglich in die Mitgliederliste einzutragen und hiervon unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft, Kündigung

1. Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung, Übertragung des Geschäftsguthabens, Tod oder Insolvenz eines Mitglieds, Auflösung einer juristischen Person oder Personengesellschaft des Handelsrechts oder durch Ausschluss.
2. Jedes Mitglied kann seine Mitgliedschaft zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von einem Jahr schriftlich kündigen.
3. Wird über das Vermögen eines Mitgliedes ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines Insolvenz Verfahrens mangels Masse abgelehnt, so endet die Mitgliedschaft mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wurde.
4. Mit dem Tod scheidet ein Mitglied aus. Seine Mitgliedschaft geht auf den/die Erben über. Sie endet mit dem Schluss des Geschäftsjahres in dem der Erbfall eingetreten ist.
5. Wird eine juristische Person oder eine Personengesellschaft aufgelöst oder erlischt sie, so endet die Mitgliedschaft mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem die Auflösung oder das Erlöschen wirksam geworden ist. Im Fall der Gesamtrechtsnachfolge wird die Mitgliedschaft bis zum Schluss des Geschäftsjahres durch den Gesamtrechtsnachfolger fortgesetzt.

§ 5 Übertragung des Geschäftsguthabens

1. Ein Mitglied kann jederzeit, auch im Laufe des Geschäftsjahres, sein Geschäftsguthaben durch schriftlichen Vertrag einem anderen über-

tragen und hierdurch aus der Genossenschaft ohne Auseinandersetzung ausscheiden, sofern der Erwerber an seiner Stelle Mitglied ist oder wird.

2. Die Übertragung des Geschäftsguthabens bedarf der Zustimmung des Vorstandes.

§ 6 Ausschluss

Ein Mitglied kann aus der Genossenschaft zum Schluss des Geschäftsjahres ausgeschlossen werden, wenn

- a) es trotz schriftlicher Aufforderung unter Androhung des Ausschlusses den satzungsgemäßen oder sonstigen der Genossenschaft gegenüber bestehenden Verpflichtungen nicht nachkommt,
- b) es durch Nichterfüllung seiner Verpflichtungen gegenüber der Genossenschaft diese schädigt oder geschädigt hat, insbesondere durch Nachverhandlungen im Rahmen von Ausschreibungsverfahren, welche im Auftrag des Mitgliedes durch die Genossenschaft erfolgen.
- c) die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Genossenschaft nicht vorhanden waren oder nicht mehr vorhanden sind und ein abweichender Beschluss i.S. des § 3 Ziffer 3 nicht ergeht.
- d) es ein eigenes, mit der Genossenschaft in Wettbewerb stehendes Unternehmen betreibt oder sich an einem solchen beteiligt. Hiervon ausgenommen ist die Tätigkeit der Mitglieder im Rahmen von Kooperationen, soweit die Genossenschaft über ein entsprechendes wirtschaftliches Handeln informiert ist, dieses durch den Vorstand genehmigt ist und wirtschaftlich nur zum Zwecke der Manifestierung von Kooperationen mit untergeordneter Bedeutung errichtet wurde. Ein entsprechendes Handeln darf den Zielen der Genossenschaft nicht zuwider laufen und insbesondere der Genossenschaft in ihrer Zweckverfolgung nicht schaden.
- e) sich sein Verhalten mit den Belangen der Genossenschaft nicht vereinbaren lässt,
- f) es gegen die satzungsgemäßen oder vertraglichen Geheimhaltungsgebote verstößt.

Für den Ausschluss ist der Vorstand zuständig. Mitglieder des Vorstandes oder des Aufsichtsrates können jedoch nur durch Beschluss der Generalversammlung ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Betroffenen Gelegenheit zu geben, sich zu dem beabsichtigten Ausschluss zu äußern. Hierbei sind ihm die wesentlichen Tatsachen, auf denen der Ausschluss beruhen soll, sowie der satzungsgemäße Ausschließungsgrund mitzuteilen. Der Beschluss, durch den das Mitglied ausgeschlossen wird, hat die Tatsachen, auf denen der Ausschluss beruht, sowie den satzungsgemäßen

Ausschließungsgrund anzugeben. Der Beschluss ist dem Ausgeschlossenen von dem Vorstand unverzüglich durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Von der Absendung des Briefes an kann das Mitglied nicht mehr an der Generalversammlung teilnehmen, die Einrichtungen der Genossenschaft benutzen sowie Mitglied des Vorstands oder Aufsichtsrats sein. Der Ausgeschlossene kann, wenn nicht die Generalversammlung den Ausschluss beschlossen hat, innerhalb eines Monats seit Absendung des Briefes Beschwerde beim Aufsichtsrat einlegen. Die Beschwerdeentscheidung des Aufsichtsrats ist genossenschaftsintern endgültig. Legt der Ausgeschlossene nicht fristgerecht Beschwerde ein, ist der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen.

§ 7 Auseinandersetzung

Für die Auseinandersetzung zwischen dem ausgeschiedenen Mitglied und der Genossenschaft ist der festgestellte Jahresabschluss maßgebend. Verlustvorträge sind nach dem Verhältnis der Geschäftsanteile zu berücksichtigen. Im Falle der Übertragung des Geschäftsguthabens findet eine Auseinandersetzung nicht statt. Dem ausgeschiedenen Mitglied ist das Auseinandersetzungsguthaben binnen sechs Monaten nach dem Ausscheiden auszuführen. Die Genossenschaft ist berechtigt, bei der Auseinandersetzung die ihr gegen das ausgeschiedene Mitglied zustehenden fälligen Forderungen gegen das auszuführende Guthaben aufzurechnen. Auf die Rücklagen und das sonstige Vermögen der Genossenschaft hat das Mitglied keinen Anspruch. Darüber hinaus haftet der Genossenschaft das Auseinandersetzungsguthaben des Mitglieds als Pfand für einen etwaigen Ausfall insbesondere im Insolvenzverfahren des Mitglieds.

§ 8 Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht

- a) die Angebote der Genossenschaften nach eigenem Ermessen zu nutzen,
- b) an der Generalversammlung, an ihren Beratungen, Abstimmungen und Wahlen teilzunehmen und dort Auskünfte über Angelegenheiten der Genossenschaft zu verlangen, soweit dem § 30 (Auskunftsrecht) nicht entgegensteht,
- c) Anträge für die Tagesordnung der Generalversammlung einzureichen; hierzu bedarf es der Unterschrift mindestens 1/10 der Mitglieder,
- d) bei Anträgen auf Berufung einer außerordentlichen Generalversammlung mitzuwirken; zu solchen Anträgen bedarf es der Unterschrift mindestens 1/10 der Mitglieder,
- e) an den satzungsgemäß beschlossenen Ausschüttungen teilzunehmen,

- f) rechtzeitig vor Feststellung des Jahresabschlusses durch die Generalversammlung eine Abschrift des Jahresabschlusses des Lageberichts, soweit dieser gesetzlich erforderlich ist, und des Berichtes des Aufsichtsrates zu verlangen,
- g) die Niederschrift über die Generalversammlung einzusehen, bzw. eine Abschrift der Niederschrift zur Verfügung gestellt zu bekommen.
- h) die Mitgliederliste einzusehen.
- i) das zusammengefasste Ergebnis des Prüfungsberichts gemäß § 59 GenG einzusehen.

§ 9 Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat die Pflicht, das genossenschaftliche Unternehmen nach Kräften zu unterstützen. Das Mitglied hat insbesondere

- a) den Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes, der Satzung und den Beschlüssen der Generalversammlung nachzukommen,
- b) die geltenden im Rahmen der Durchführungen von Ausschreibungen vereinbarten Geschäfts-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen einzuhalten,
- c) Angebotsunterlagen, Preise und Konditionen, Rundschreiben und sonstige Informationen der Genossenschaft gegenüber Außenstehenden vertraulich zu behandeln,
- d) ein der Kapitalrücklage zuzuweisendes Eintrittsgeld zu zahlen, wenn dessen Höhe und Einzahlungsweise von der Generalversammlung festgesetzt ist,
- e) der Genossenschaft jede Änderung der Rechtsform und der Inhaberverhältnisse seines Unternehmens unverzüglich mitzuteilen;

IV. ORGANE DER GENOSSENSCHAFT

§ 10 Organe der Genossenschaft

Die Organe der Genossenschaft sind:

- A. Der Vorstand
- B. Der Aufsichtsrat
- C. Die Generalversammlung
- D. Der Produktbereichsleiterstab

A. DER VORSTAND

§ 11 Leitung der Genossenschaft

Der Vorstand leitet die Genossenschaft in eigener Verantwortung. Der Vorstand führt die Geschäfte der Genossenschaft gemäß den Vorschriften der Gesetze, insbesondere des Genossenschaftsgesetzes, der Satzung und der Geschäftsordnung für den Vorstand. Der Vorstand vertritt die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich nach Maßgabe des § 12.

§ 12 Vertretung

1. Die Genossenschaft wird durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied mit einem Prokuristen gesetzlich vertreten. Der Aufsichtsrat kann einzelne oder alle Vorstandsmitglieder von dem Verbot der Mehrvertretung des § 181 Alternative 2 BGB befreien, ihnen also die Befugnis erteilen, bei allen Rechtshandlungen, welche die Genossenschaft mit oder gegenüber Dritten vornimmt, zugleich als Vertreter Dritter zu handeln.
2. Die Erteilung von Prokura, Handlungsvollmacht und sonstigen Vollmachten zur rechtsgeschäftlichen Vertretung ist ausdrücklich zulässig. Näheres regelt die Geschäftsordnung für den Vorstand.

§ 13 Aufgaben und Pflichten

Die Vorstandsmitglieder haben bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters einer Genossenschaft anzuwenden. Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Vorstand bekannt geworden sind, haben sie Stillschweigen zu bewahren. Der Vorstand hat insbesondere

- a) die Geschäfte nach genossenschaftlichen Grundsätzen so zu führen, daß hierdurch ein Beitrag zur nachhaltigen Erfüllung der öffentlichen Zwecke der Mitglieder geleistet wird,
- b) die für den ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb notwendigen personellen und sachlichen Maßnahmen rechtzeitig zu planen und durchzuführen,
- c) sicherzustellen, dass die Mitglieder sachgemäß betreut werden,
- d) eine Geschäftsordnung nach Anhörung des Aufsichtsrates aufzustellen, die vom Vorstand einstimmig zu beschließen und von allen Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist,

- e) für eine ordnungsgemäße Buchführung und ein zweckdienliches Rechnungswesen zu sorgen,
- f) ordnungsmäßige Inventuren vorzunehmen, ein Inventarverzeichnis zum Ende des Geschäftsjahres aufzustellen und unverzüglich dem Aufsichtsrat vorzulegen,
- g) spätestens innerhalb von fünf Monaten nach Ende des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht, soweit dieser gesetzlich erforderlich ist, aufzustellen, dem Aufsichtsrat unverzüglich und sodann mit dessen Bemerkungen der Generalversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen,
- h) über die Zulassung des Mitgliedschaftserwerbs zu entscheiden, sowie die Mitgliederliste nach Maßgabe des Genossenschaftsgesetzes zu führen, sowie für die ihm nach Genossenschaftsgesetz obliegenden Anmeldungen und Anzeigen Sorge zu tragen,
- i) dem gesetzlichen Prüfungsverband Einberufung, Termin, Tagesordnung und Anträge für die Generalversammlung rechtzeitig anzuzeigen,
- j) im Prüfungsbericht festgestellte Mängel abzustellen und dem gesetzlichen Prüfungsverband hierüber zu berichten,
- k) dem gesetzlichen Prüfungsverband beabsichtigte Satzungsänderungen rechtzeitig mitzuteilen,
- l) in entsprechender Anwendung der für Eigenbetriebe der Gemeinde in Nordrhein-Westfalen geltenden Vorschriften für jedes Geschäftsjahr einen Wirtschaftsplan aufzustellen, den Mitgliedern bekanntzugeben bzw. auf Anforderung zu übersenden.
- m) der Geschäftsführung eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen, die den Mitgliedern zur Kenntnis zu geben bzw. auf Anforderung zu übersenden ist.

§ 14 Berichterstattung gegenüber dem Aufsichtsrat

Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat jährlich, auf Verlangen auch in kürzeren Zeitabständen, unter anderem vorzulegen,

- a) eine Übersicht über die geschäftliche Entwicklung der Genossenschaft im abgelaufenen Zeitraum anhand von Zwischenabschlüssen,
- b) eine Aufstellung über die Gesamtverbindlichkeiten der Genossenschaft einschließlich der Wechselverpflichtungen und des Bürgschaftsobligos,
- c) eine Übersicht über die von der Genossenschaft gewährten Kredite,

- d) einen Unternehmensplan, aus dem insbesondere der Investitions- und Kapitalbedarf hervorgeht,
- e) einen Bericht über besondere Vorkommnisse; hierüber ist vorab erforderlichenfalls unverzüglich der Vorsitzende des Aufsichtsrates zu verständigen.

§ 15 Zusammensetzung und Dienstverhältnis

1. Der Vorstand besteht aus mindestens zwei und maximal 6 Mitgliedern. Vorstandsmitglieder sollen Personen sein, die zur Vertretung der in § 3 Abs. 2 bestimmten aufnahmefähigen Mitglieder berufen sind und deren Entsender Mitglied der Genossenschaft oder des Deutschen Städtetages ist. Die Vorstandsmitglieder werden vom Aufsichtsrat bestellt und abberufen. Bis zu 2 Mitglieder des Vorstandes werden vom Aufsichtsrat auf Vorschlag des Deutschen Städtetages bestellt; für die Wählbarkeit gilt § 9 GenG. Die Erklärungen werden durch seinen Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch seinen Vertreter abgegeben.
2. Der Aufsichtsrat kann einen Vorstandsvorsitzenden und dessen Stellvertreter bestimmen.
3. Die Bestellung der Vorstandsmitglieder ist auf drei Jahre befristet. Wiederbestellung ist zulässig. Die Generalversammlung kann jederzeit ein Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund seines Amtes entheben. Der Aufsichtsrat ist befugt, nach seinem Ermessen Mitglieder des Vorstandes vorläufig bis zur Entscheidung der unverzüglich zu berufenden Generalversammlung von ihren Geschäften zu entheben und die erforderlichen Maßnahmen zur einstweiligen Fortführung der Geschäfte treffen.

§ 16 Willensbildung

1. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder mitwirkt. Er fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen; bei der Aufstellung der Geschäftsordnung ist Einstimmigkeit erforderlich. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
2. Beschlüsse, die über den regelmäßigen Geschäftsbetrieb hinausgehen, sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren. Die Protokolle sind fortlaufend zu nummerieren und von den an der Beschlussfassung beteiligten Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.
3. Wird über geschäftliche Angelegenheiten der Genossenschaft beraten, die die Interessen eines Vorstandsmitglieds, seines Ehegatten, seiner Eltern, Kinder und Geschwister oder einer von ihm kraft Gesetzes oder

Vollmacht vertretenen Person berühren, so darf das betroffene Vorstandsmitglied an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen. Das Vorstandsmitglied ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.

§ 17 Teilnahme an den Sitzungen des Aufsichtsrats

Die Mitglieder des Vorstands sind berechtigt, an den Sitzungen des Aufsichtsrats teilzunehmen. Durch Beschluss des Aufsichtsrats hat der Vorstand die erforderlichen Auskünfte über geschäftliche Angelegenheiten zu erteilen. Durch Beschluss des Aufsichtsrates kann die Teilnahme der Mitglieder des Vorstandes ausgeschlossen werden.

B. DER AUFSICHTSRAT

§ 18 Aufgaben und Pflichten des Aufsichtsrats

1. Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung des Vorstands zu überwachen und sich zu diesem Zweck über die Angelegenheiten der Genossenschaft zu unterrichten. Er kann jederzeit hierüber Berichterstattung von dem Vorstand verlangen und selbst oder durch einzelne von ihm zu bestimmende Mitglieder die Bücher und Schriften der Genossenschaft einsehen sowie den Kassenstand und die Bestände an Wertpapieren und Handelspapieren prüfen. Auch ein einzelnes Mitglied des Aufsichtsrats kann Auskünfte, jedoch nur an den Aufsichtsrat verlangen.
2. Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht, soweit dieser gesetzlich erforderlich ist, und den Vorschlag für die Verwendung eines Jahresüberschusses oder für die Deckung eines Jahresfehlbetrages zu prüfen sowie den Inhalt des Prüfungsberichts zur Kenntnis zu nehmen. Er hat sich darüber zu äußern und der Generalversammlung vor Feststellung des Jahresabschlusses Bericht zu erstatten.
3. Der Aufsichtsrat hat bei der Aufnahme und Prüfung der Bestände mitzuwirken.
4. Der Aufsichtsrat kann sich zur Erfüllung seiner gesetzlichen und satzungsgemäßen Pflichten der Hilfe von Sachverständigen auf Kosten der Genossenschaft bedienen. Einzelheiten über die Erfüllung der dem Aufsichtsrat obliegenden Pflichten regelt die vom Aufsichtsrat aufzustellende Geschäftsordnung. Ein Exemplar der Geschäftsordnung ist jedem Mitglied des Aufsichtsrats gegen Empfangsbescheinigung auszuhändigen. Die Aufsichtsratsmitglieder haben bei ihrer Tätigkeit die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Aufsichtsratsmitgliedes einer Genossenschaft anzuwenden. Sie haben über alle vertraulichen Angaben und Geheimnisse der Genossenschaft sowie der Mitglieder und Kunden, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren.

5. Die Aufsichtsratsmitglieder dürfen keine nach dem Geschäftsergebnis bemessene Vergütung (Tantieme) beziehen.

§ 19 Gemeinsame Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat, zustimmungsbedürftige Angelegenheiten

Über die Grundsätze der Geschäftspolitik beschließen Vorstand und Aufsichtsrat nach gemeinsamer Beratung und durch getrennte Abstimmung. Folgende Angelegenheiten bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrates

- a) der Erwerb, die Bebauung, die Belastung und die Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten; ausgenommen ist der Erwerb von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten zur Rettung eigener Forderungen,
- b) der Erwerb und die Veräußerung von dauerhaften Beteiligungen,
- c) der Abschluss von Verträgen mit besonderer Bedeutung, insbesondere von solchen Verträgen, durch die wiederkehrende Verpflichtungen in erheblichem Umfang für die Genossenschaft begründet werden,
- d) die Ausschüttung einer Rückvergütung (§ 41 dieser Satzung = umsatzbezogene Rückvergütung),
- e) die Verwendung von Rücklagen,
- f) den Bei- und Austritt zu Organisationen und Verbänden,
- g) die Festlegung des Tagungsortes der Generalversammlung,
- h) Erteilung und Widerruf von Prokura,

Gemeinsame Sitzungen werden vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats, im Verhinderungsfall von dessen Stellvertreter, einberufen. Für die Einberufung gilt § 21 entsprechend.

Den Vorsitz in den gemeinsamen Sitzungen führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder dessen Stellvertreter, falls nichts anderes beschlossen wird.

Vorstand und Aufsichtsrat sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Vorstands und mehr als die Hälfte der Mitglieder des Aufsichtsrats, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter anwesend sind. Ein Antrag ist abgelehnt, wenn er nicht die Mehrheit sowohl im Vorstand als auch im Aufsichtsrat findet. Beschlüsse sind zu Beweis Zwecken in einem gemeinsamen Protokoll festzuhalten; das Ergebnis der getrennten Abstimmung ist hierbei festzuhalten.

§ 20 Zusammensetzung und Wahl

1. Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei, höchstens sechs Mitgliedern, die von der Generalversammlung gewählt werden, in diesem Rahmen bestimmt sich auch die konkrete Zahl der Aufsichtsratsmitglieder. Es sollen nur selbständige, aktiv tätige Mitglieder oder Personen sein, die zur Vertretung von juristischen Personen und Handelsgesellschaften befugt sind, die Mitglieder der Genossenschaft und des Deutschen Städtetages sind. Die Mitglieder des Aufsichtsrats dürfen nicht zugleich Vorstandsmitglieder, dauernde Stellvertreter der Vorstandsmitglieder, Prokuristen oder zum Betrieb des gesamten Geschäfts ermächtigte Handlungsbevollmächtigte der Genossenschaft sein.
2. Für die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder gilt § 29. Die Amtsdauer beträgt in der Regel drei Jahre. Sie beginnt mit dem Schluss der Generalversammlung, die die Wahl vorgenommen hat und endet am Schluss der Generalversammlung, die für das 3. Geschäftsjahr nach der Wahl stattfindet. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in welchem das Aufsichtsratsmitglied gewählt wird, mitgerechnet. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Generalversammlung kann für alle oder einzelne Aufsichtsratsmitglieder eine kürzere Amtszeit bestimmen.
3. Scheiden Mitglieder im Laufe ihrer Amtszeit aus, so besteht der Aufsichtsrat bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung, in der die Ersatzwahlen vorgenommen werden, nur aus den verbliebenen Mitgliedern. Eine frühere Ersatzwahl durch eine außerordentliche Generalversammlung ist nur dann erforderlich, wenn die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder unter die gesetzliche Mindestzahl von drei herabsinkt. Ersatzwahlen erfolgen für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds. Als Zeitpunkt des Ausscheidens gilt das Ende der nächstfolgenden ordentlichen Generalversammlung. Aus dem Vorstand ausgeschiedene Mitglieder können erst in den Aufsichtsrat gewählt werden, wenn sie für ihre gesamte Vorstandstätigkeit entlastet worden sind.
4. Das Amt endet sofort, wenn es darauf beruht, dass das Aufsichtsratsmitglied Mitglied einer eingetragenen Genossenschaft ist und diese Mitgliedschaft beendet ist. Entsprechendes gilt für zu Vertretung anderer juristischer Personen, wenn deren Vertretungsbefugnis endet. Besteht Streit über die Beendigung der Mitgliedschaft bzw. Vertretungsbefugnis, entscheidet die schriftliche Erklärung der Genossenschaft bzw. der anderen juristischen Person oder Personengesellschaft, dass die Mitgliedschaft bzw. Vertretungsbefugnis beendet ist.

§ 21 Konstituierung, Beschlussfassung

1. Der Aufsichtsrat wählt im Anschluss an jede Wahl aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Schriftführer sowie deren Stellvertreter. Der Aufsichtsrat ist befugt, zu jeder Zeit über die Amtsverteilung neu zu be-

schließen. Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden durch seinen Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch dessen Stellvertreter, einberufen. Solange ein Vorsitzender und ein Stellvertreter nicht gewählt sind, werden die Aufsichtsratssitzungen durch das an Lebensjahren älteste Aufsichtsratsmitglied einberufen. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Aufsichtsratsvorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend ist.

2. Er fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgerechnet. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt; bei Wahlen entscheidet bei Stimmengleichheit das Los. Eine Beschlussfassung ist in dringenden Fällen auch ohne Einberufung einer Sitzung im Wege schriftlicher oder durch andere Fernkommunikationsmedien zulässig, wenn der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder sein Stellvertreter eine solche Beschlussfassung veranlasst und kein Mitglied des Aufsichtsrats diesem Verfahren widerspricht.

Die Sitzungen des Aufsichtsrats sollen mindestens halbjährlich stattfinden. Außerdem hat der Vorsitzende eine Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen, sooft dies im Interesse der Genossenschaft notwendig erscheint oder wenn es der Vorstand oder die Hälfte der Aufsichtsratsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. Wird diesem Verlangen nicht entsprochen, so können die Antragsteller unter Mitteilung des Sachverhalts selbst den Aufsichtsrat einberufen. Beschlüsse sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren. Die Protokolle sind fortlaufend zu nummerieren und vom Aufsichtsratsvorsitzenden oder dessen Stellvertreter und vom Schriftführer oder dessen Stellvertreter zu unterzeichnen. Wird über geschäftliche Angelegenheiten der Genossenschaft beraten, die die Interessen eines Aufsichtsratsmitglieds, seines Ehegatten, seiner Eltern, Kinder und Geschwister oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person betreffen, so darf das betroffene Aufsichtsratsmitglied an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen. Das Aufsichtsratsmitglied ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.

C. DIE GENERALVERSAMMLUNG

§ 22 Ausübung der Mitgliedsrechte

Die Mitglieder üben ihre Rechte in den Angelegenheiten der Genossenschaft in der Generalversammlung aus. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Geschäftsunfähige, beschränkt geschäftsfähige sowie juristische Personen und Personengesellschaften üben ihr Stimmrecht durch den gesetzlichen Vertreter bzw. zur Vertretung ermächtigte Gesellschafter aus. Ein Bevollmächtigter kann nicht mehr als zwei Mitglieder vertreten. Bevollmächtigte können nur Mitglieder der Genossenschaft sein oder müssen zum Vollmachtgeber in einem Ge-

sellschafts- oder Anstellungsverhältnis stehen. Personen, an die die Mitteilung über den Ausschluss abgesandt ist, können nicht bevollmächtigt werden. Stimmberechtigte gesetzliche bzw. ermächtigte Vertreter oder Bevollmächtigte müssen ihre Vertretungsbefugnis auf Verlangen des Versammlungsleiters schriftlich nachweisen. Niemand kann für sich oder einen anderen das Stimmrecht ausüben, wenn darüber Beschluss gefasst wird, ob er oder das vertretene Mitglied zu entlasten oder von einer Verbindlichkeit zu befreien ist oder ob die Genossenschaft gegen ihn oder das vertretene Mitglied einen Anspruch geltend machen soll. Er ist jedoch vor Beschlussfassung zu hören.

§ 23 Frist und Tagungsort

Die ordentliche Generalversammlung hat innerhalb der ersten sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres stattzufinden. Außerordentliche Generalversammlungen können nach Bedarf einberufen werden. Die Generalversammlung findet am Sitz der Genossenschaft statt, soweit nicht Vorstand und Aufsichtsrat einen anderen Tagungsort festlegen.

§ 24 Einberufung und Tagesordnung

1. Die Generalversammlung wird durch den Aufsichtsrat, vertreten durch dessen Vorsitzenden, einberufen. Die Rechte des Vorstands gemäß § 44 Abs. 1 des Genossenschaftsgesetzes bleiben unberührt. Die Mitglieder der Genossenschaft können in einem von ihnen unterzeichneten Antrag und in Textform unter Anführung des Zwecks und der Gründe die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung verlangen. Hierzu bedarf es der Unterschriften von mindestens 1/10 der Mitglieder.
2. Die Generalversammlung wird durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Mitglieder in Textform unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen, die zwischen dem Tag des Zugangs und dem Tag der Generalversammlung liegen muss, einberufen. Bei der Einberufung ist die Tagesordnung bekannt zu machen. Mitglieder der Genossenschaft können in einem von ihnen unterzeichneten Antrag unter Angabe der Gründe verlangen, dass Gegenstände zur Beschlussfassung in der Generalversammlung angekündigt werden. Hierzu bedarf es der Unterschriften von mindestens 1/10 der Mitglieder. Darüber hinaus können die Mitglieder der Genossenschaft in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung verlangen. Auch hierzu bedarf es der Mitwirkung von mindestens 1/10 der Mitglieder. Über Gegenstände, deren Verhandlung nicht so rechtzeitig angekündigt ist, dass mindestens eine Woche zwischen dem Zugang der Ankündigung und dem Tage der Generalversammlung liegen, können Beschlüsse nicht gefasst werden. Hiervon sind jedoch Beschlüsse über den Ablauf der Versammlung sowie über Anträge auf Berufung einer außerordentlichen Generalversammlung

ausgenommen. Zu Anträgen und Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es der Ankündigung nicht.

§ 25 Versammlungsleitung

Den Vorsitz der Generalversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder sein Stellvertreter. Sofern die Generalversammlung durch den Vorstand einberufen worden ist, führt ein Mitglied des Vorstandes den Vorsitz. Durch Beschluss kann der Vorsitz einem anderen Mitglied der Genossenschaft oder einem Vertreter des gesetzlichen Prüfungsverbands übertragen werden. Der Vorsitzende der Generalversammlung ernennt einen Schriftführer und die erforderlichen Stimmenzähler.

§ 26 Gegenstände der Beschlussfassung

Der Beschlussfassung der Generalversammlung unterliegen neben den in dieser Satzung bezeichneten sonstigen Angelegenheiten insbesondere

- a) Änderung der Satzung,
- b) Auflösung der Genossenschaft,
- c) Fortsetzung der Genossenschaft nach beschlossener Auflösung,
- d) Verschmelzung, Spaltung und Formwechsel der Genossenschaft nach den Vorschriften des Umwandlungsgesetzes,
- e) Austritt aus genossenschaftlichen Verbänden und Vereinigungen,
- f) Feststellung des Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresüberschusses oder Deckung des Jahresfehlbetrages sowie der Umfang der Bekanntgabe des Prüfungsberichts,
- g) Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats,
- h) Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats,
- i) Ausschluss von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern aus der Genossenschaft,
- j) Festsetzung eines Eintrittsgeldes
- k) Festsetzung der Beschränkung bei Kreditgewährungen gemäß § 49 des Genossenschaftsgesetzes,

§ 27 Mehrheitserfordernisse

1. Die Beschlüsse der Generalversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht das Gesetz oder diese Satzung eine größere Mehrheit vorschreibt.
2. Eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen ist in den in § 26 a) bis d), g) und k) genannten Fällen erforderlich. Gesetzliche Bestimmungen, die andere Beschlussmehrheiten vorsehen, bleiben unberührt.
3. Vor der Beschlussfassung über die Verschmelzung, die Spaltung oder den Formwechsel nach den Vorschriften des Umwandlungsgesetzes sowie vor der Beschlussfassung über die Auflösung und Fortsetzung der aufgelösten Genossenschaft ist der Prüfungsverband zu hören. Ein Gutachten des Prüfungsverbandes ist vom Vorstand rechtzeitig zu beantragen und in der Generalversammlung zu verlesen.

§ 28 Entlastung

Über die Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat ist getrennt abzustimmen. Hierbei haben weder die Mitglieder des Vorstandes noch des Aufsichtsrats ein Stimmrecht.

§ 29 Abstimmung und Wahlen

1. Abstimmung und Wahlen erfolgen in der Generalversammlung durch Handzeichen. Abstimmungen oder Wahlen müssen geheim mit Stimmzetteln durchgeführt werden, wenn der Vorstand, der Aufsichtsrat oder die Mehrheit der bei einer Beschlussfassung hierüber gültig abgegebenen Stimmen es verlangt.
2. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt; bei Wahlen entscheidet in diesem Fall das Los.
3. Bei der Feststellung des Stimmverhältnisses werden nur die gültig abgegebenen Stimmen gezählt; Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen werden dabei nicht berücksichtigt.
4. Wird eine Wahl mit Handzeichen durchgeführt, so ist für jedes zu vergebende Mandat ein besonderer Wahlgang erforderlich. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Sind nicht mehr Kandidaten vorgeschlagen, als Mandate neu zu besetzen sind, so kann gemeinsam (en bloc) abgestimmt werden, sofern dem nicht widersprochen wird.

5. Wird eine Wahl mit Stimmzetteln durchgeführt, so hat jeder Wahlberechtigte so viele Stimmen wie Mandate zu vergeben sind. Der Wahlberechtigte bezeichnet auf dem Stimmzettel die Bewerber, denen er seine Stimme geben will. Auf einen Bewerber kann dabei nur eine Stimme entfallen. Gewählt sind die Bewerber, die die meisten Stimmen erhalten. Der Gewählte hat unverzüglich gegenüber der Genossenschaft zu erklären, ob er die Wahl annimmt.

§ 30 Auskunftsrecht

Jedem Mitglied ist auf Verlangen in der Generalversammlung Auskunft über Angelegenheiten der Genossenschaft zu geben, soweit das zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstandes der Tagesordnung erforderlich ist. Die Auskunft erteilt der Vorstand oder der Aufsichtsrat.

Die Auskunft darf verweigert werden, soweit

- a) die Erteilung der Auskunft nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung geeignet ist, der Genossenschaft einen nicht unerheblichen Nachteil zuzufügen,
- b) die Erteilung der Auskunft strafbar wäre oder eine gesetzliche, satzungsmäßige oder vertragliche Geheimhaltungspflicht verletzt würde,
- c) das Auskunftsverlangen die persönlichen oder geschäftlichen Verhältnisse eines Dritten betrifft,
- d) es sich um arbeitsvertragliche Vereinbarungen mit Vorstandsmitgliedern oder Mitarbeitern/Innen der Genossenschaft handelt.

§ 31 Protokoll

1. Die Beschlüsse der Generalversammlung sind zu Beweiszwecken zu protokollieren. Die Protokolle sind fortlaufend zu nummerieren. Die Protokollierung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der Beschlüsse.
2. Die Protokollierung muss spätestens innerhalb von zwei Wochen erfolgen. Dabei sollen Ort und Tag der Versammlung, Name des Versammlungsleiters sowie Art und Ergebnis der Abstimmungen und die Feststellung des Versammlungsleiters über die Beschlussfassung angegeben werden. Das Protokoll muss vom Vorsitzenden der Generalversammlung, dem Schriftführer und den Vorstandsmitgliedern, die an der Generalversammlung teilgenommen haben, unterschrieben werden. Dem Protokoll sind die Belege über die Einberufung als Anlage beizufügen.

3. Dem Protokoll ist in den Fällen des § 47 Abs. 3 GenG ein Verzeichnis der erschienenen oder vertretenen Mitglieder und Vertreter von Mitgliedern beizufügen.
4. Das Protokoll ist mit den dazugehörigen Anlagen aufzubewahren. Die Einsichtnahme in das Protokoll ist jedem Mitglied der Genossenschaft zu gestatten.

§ 32 Teilnahmerechte der Verbände

Vertreter des Prüfungsverbandes können an jeder Generalversammlung beratend teilnehmen.

D. DER PRODUKTBEREICHSLIMITERSTAB

§ 33 Aufgaben und Pflichten der Produktbereichsleiter und des Produktbereichsleiterstabes

Die Genossenschaft hat je Produktbereich, für den die Einkaufsaktivitäten gebündelt werden, einen Produktbereichsleiter aus den Reihen der Mitglieder. Die Produktbereichsleiter bilden den Produktbereichsleiterstab der Genossenschaft, der in regelmäßigen Sitzungen mit dem Vorstand Informationen und Erfahrungen über die Produktbereiche austauscht.

Die Produktbereichsleiter haben insbesondere

- a) die Standardisierung des Herstellersortiments anzustreben,
- b) die üblichen Ausschreibungen und Verhandlungen in ihren Produktbereichen vorzubereiten und durchzuführen,
- c) im Rahmen der vom Vorstand erteilten Vollmachten Rahmenvereinbarungen für den Produktbereich abzuschließen und nach Abschluss der üblichen Ausschreibungen dafür zu sorgen, dass die Lose an die Anbieter durch die Mitglieder vergeben werden und
- d) die Mitglieder über den Produktbereich zu informieren.

Die Produktbereichsleiter werden vom Vorstand auf unbestimmte Zeit berufen.

§ 34 Handlungsvollmacht der Produktbereichsleiter

Die Produktbereichsleiter werden nach den Vorschriften des § 42 Genossenschaftsgesetz und § 54 Handelsgesetzbuch zur Erfüllung ihrer Aufgaben und

Pflichten für ihren Produktbereich und die damit gewöhnlich verbundenen Geschäfte, die vom Vorstand näher konkretisiert und festgelegt werden, mit Handlungsvollmacht ausgestattet.

V. EIGENKAPITAL UND HAFTUNGSSUMME

§ 35 Geschäftsanteil und Geschäftsguthaben

1. Der Geschäftsanteil beträgt 500 EURO. Dieser ist sofort nach Eintragung in die Mitgliederliste voll einzuzahlen.

Eine Beteiligung mit weiteren Geschäftsanteilen ist ausgeschlossen.

2. Die auf den Geschäftsanteil geleisteten Einzahlungen zuzüglich sonstiger Gutschriften und abzüglich zur Verlustdeckung abgeschriebener Beträge bilden das Geschäftsguthaben eines Mitgliedes.
3. Das Geschäftsguthaben darf, solange das Mitglied nicht ausgeschieden ist, von der Genossenschaft nicht ausgezahlt, nicht aufgerechnet oder im geschäftlichen Betrieb der Genossenschaft als Sicherheit verwendet werden. Eine geschuldete Einzahlung darf nicht erlassen werden; gegen diese kann das Mitglied nicht aufrechnen.
4. Die Abtretung oder Verpfändung des Geschäftsguthabens an Dritte ist unzulässig und der Genossenschaft gegenüber unwirksam. Eine Aufrechnung des Geschäftsguthabens durch das Mitglied gegen seine Verbindlichkeiten gegenüber der Genossenschaft ist nicht gestattet. Für Auseinandersetzungen gilt § 7.

§ 36 Gesetzliche Rücklagen

Die gesetzliche Rücklage dient zur Deckung von Bilanzverlusten. Sie wird gebildet durch eine jährliche Zuweisung von mindestens 10 % des Jahresüberschusses zuzüglich eines eventuellen Gewinnvortrages bzw. abzüglich eines eventuellen Verlustvortrages sowie eines Betrages, der mindestens 5 % der vorgesehenen genossenschaftlichen Rückvergütung entspricht, solange die Rücklage 25 % der Bilanzsumme nicht erreicht.

§ 37 Kapitalrücklage

Werden Eintrittsgelder erhoben, so sind sie einer Kapitalrücklage zuzuweisen. Über ihre Verwendung beschließen Vorstand und Aufsichtsrat in gemeinsamer Sitzung. Der Generalversammlung verbleibt das Recht, sie zur Deckung von Bilanzverlusten zu verwenden.

§ 38 Nachschusspflicht

Eine Nachschusspflicht der Mitglieder besteht nicht.

VI. RECHNUNGSWESEN

§ 39 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung der Genossenschaft und endet am 31.12. dieses Jahres.

§ 40 Jahresabschluss und Lagebericht

1. Der Vorstand hat innerhalb von fünf Monaten nach Ende des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht, soweit dieser gesetzlich erforderlich ist, für das vergangene Geschäftsjahr in entsprechender Anwendung der Vorschriften des dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufzustellen, soweit dem gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen; weitergehende gesetzliche Vorschriften bleiben unberührt.
2. Der Jahresabschluss und der Lagebericht, soweit dieser gesetzlich erforderlich ist, sind in entsprechender Anwendung des dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften zu prüfen, soweit gesetzliche Vorschriften dem nicht entgegenstehen. Der Vorstand hat den Jahresabschluss und den Lagebericht, soweit dieser gesetzlich erforderlich ist, dem Aufsichtsrat unverzüglich und sodann mit dessen Bemerkungen der Generalversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen. Jahresabschluss, Lagebericht, soweit dieser gesetzlich erforderlich ist, und Bericht des Aufsichtsrats sollen mindestens eine Woche vor der Generalversammlung in den Geschäftsräumen der Genossenschaft oder einer anderen bekanntzumachenden Stelle zur Einsicht der Mitglieder ausgelegt oder ihnen sonst zur Kenntnis gebracht werden. Auf Wunsch wird den Mitgliedern der Jahresabschluss nebst Lagebericht auch zeitgleich übersandt. Der Bericht des Aufsichtsrats über seine Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts, soweit dieser gesetzlich erforderlich ist, ist der ordentlichen Generalversammlung zu erstatten.

§ 41 Rückvergütung

Über die Ausschüttung einer umsatzbezogenen Rückvergütung an die Mitglieder beschließen Vorstand und Aufsichtsrat vor Aufstellung der Bilanz. Auf

die von Vorstand und Aufsichtsrat beschlossene Rückvergütung haben die Mitglieder einen Rechtsanspruch.

§ 42 Verwendung des Jahresüberschusses

Über die Verwendung des Jahresüberschusses beschließt die Generalversammlung unter Beachtung der Vorschriften des Gesetzes und dieser Satzung. Der auf die Mitglieder entfallende Jahresüberschuss wird dem Geschäftsguthaben solange zugeschrieben, bis ein durch einen Jahresfehlbetrag vermindertes Geschäftsguthaben wieder ergänzt ist.

§ 43 Deckung eines Jahresfehlbetrages

Über die Behandlung der Deckung eines Jahresfehlbetrages beschließt die Generalversammlung. Werden die Geschäftsguthaben zur Deckung eines Jahresfehlbetrages herangezogen, so wird der auf das einzelne Mitglied entfallende Anteil des Jahresfehlbetrages nach dem Verhältnis der übernommenen Geschäftsanteile aller Mitglieder bei Beginn des Geschäftsjahres, in dem der Jahresfehlbetrag entstanden ist, berechnet.

VII. LIQUIDATION

§ 44 Liquidation

Nach der Auflösung erfolgt die Liquidation der Genossenschaft nach Maßgabe des Genossenschaftsgesetzes. Für die Verteilung des Vermögens der Genossenschaft ist das Gesetz mit der Maßgabe anzuwenden, das Überschüsse im Verhältnis der Geschäftsguthaben unter die Mitglieder verteilt werden.

VIII. BEKANNTMACHUNGEN

§ 45 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Genossenschaft werden in den gesetzlich vorgesehenen Fällen unter ihrer Firma im Genossenschaftsblatt für Rheinland und Westfalen, Münster veröffentlicht.

Der Jahresabschluss und die in diesem Zusammenhang offenzulegenden Unterlagen werden, soweit gesetzlich vorgeschrieben, im elektronischen Bundesanzeiger unter der Firma der Genossenschaft bekannt gegeben.

Bei der Bekanntmachung sind die Namen und Personen anzugeben, von denen sie ausgeht.

IX. GERICHTSSTAND

§ 46 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen dem Mitglied und der Genossenschaft aus dem Mitgliedschaftsverhältnis ist Köln.

per. Dr. Stephan Arlicus Stephan Arlicus
 per. Heribert Schlaus hps
 per. Heus Lattmann Heus Lattmann
 per. Dr. Ralfried Wiemand J. Arlicus
Margaret Krag vertritt durch Herr Dr. Stephan Arlicus
 Kommune Hannover
Wolfgang Kötter vertritt durch Herrn Wolfgang Becker Wolfgang Becker
 Kommune Nürnberg vertritt durch Herrn Jürgen Kerschbaum Jürgen Kerschbaum
 Kommune Solingen vertritt durch Herrn Roland Blank Roland Blank
 Kommune Neuss vertritt durch Herrn Lohrer Hack Lohrer Hack
 Kommune Heilbronn vertritt durch Herrn Ulrich Wiedh Ulrich Wiedh
 Die Einkaufsgemeinschaft Kommune Kranke e.G. im DSI vertritt durch Herrn Arlicus Arlicus